



Gemeindehomepage www.moenchaltorf.ch / Aushang Gemeindehaus
Text für amtliche Publikation
vom Freitag, 24. Juni 2022

Gemeindeversammlung vom 20.06.2022
Publikation der Beschlüsse

Die Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2022 hat folgende Beschlüsse gefasst:

Politische Gemeinde

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2021.
2. Genehmigung eines Investitionskredites von Fr. 439'000.-- (exkl. Mwst.) für die geplante Erweiterung bzw. den geplanten Anbau an das Betriebsgebäude der Kläranlage.
3. Genehmigung eines Investitionskredites von Fr. 347'000.-- (exkl. Mwst.) für die geplante Erstellung des Ringschlusses Lindenmatt – Breitacher (Wasserleitung).
4. Genehmigung der Kreditabrechnung betreffend die Erstellung des Ringschlusses Medikon (Wetzikon) bis Hinterbühl (Hinwil), mit Ausgaben von insgesamt Fr. 9'139'560.78 (exkl. Mwst.) und einer Kreditunterschreitung von Fr. 660'439.22 sowie betreffend dem Kostenanteil der Gemeinde Mönchaltorf von Fr. 431'661.45 (exkl. Mwst.) und einer Kreditunterschreitung von Fr. 31'172.55.
5. Genehmigung der Kreditabrechnung betreffend den Ersatz der Heizungsanlage des Gemeindezentrums Mönchhof (Holzpelletheizung), mit Ausgaben von Fr. 257'934.40 und einer Kreditunterschreitung von Fr. 7'065.60.

Zudem wurde eine Anfrage nach §17 Gemeindegesetz von Herrn Caspar Maag zum Thema «Baustelle/Baubewilligung Firma Appenzeller Liegenschaften AG» durch den Gemeinderat beantwortet.

Auflage

Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung liegen **ab Freitag, 24. Juni 2022** in der Gemeinderatskanzlei während den Schalteröffnungszeiten zur Einsicht auf.

Rechtsmittel

Gegen die gefassten Beschlüsse kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster,

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c, in Verbindung mit § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG),
- und im Übrigen **innert 30 Tagen** schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d, in Verbindung mit § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG).

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.